

- D Praktische Theologie/Religionspädagogik einschließlich Didaktik der Katholischen Religionslehre
- 2 Der Mensch und seine sittliche Verantwortung
- 1 Liturgie und Dienste der Kirche
- 2 Theorie und Praxis des Religionsunterrichts unter besonderer Berücksichtigung des Religionsunterrichts für Schulanfängerinnen und Schulanfänger
- 3.2 Es gelten die Nummern 2.1 bis 2.4 der Allgemeinen Bestimmungen.
- 3.3 Die Studienordnung der Hochschule hat sicherzustellen, dass neben dem Leistungsnachweis oder dem qualifizierten Studiennachweis der Didaktik des Faches jeweils ein Leistungsnachweis oder qualifizierter Studiennachweis des Bereiches A gemäß Nummer 3.1 vorzulegen ist.

4 Lehramt für die Sekundarstufe I

- 4.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Biblische Theologie	1 Einleitung in das Alte und das Neue Testament 2 Exegese und Theologie alttestamentlicher Textgruppen 3 Exegese und Theologie neutestamentlicher Textgruppen
B Historische Theologie	Epochen der Kirchengeschichte oder zentrale Themen der Kirchengeschichte im Längsschnitt
C Systematische Theologie	1 Gott – Schöpfung – Heilsgeschichte 2 Das Heil in Jesus Christus und seine Vermittlung durch die Kirche 3 Der Mensch und seine sittliche Verantwortung
D Praktische Theologie/Religionspädagogik einschließlich Didaktik der Katholischen Religionslehre	1 Liturgie und Dienste der Kirche 2 Grundfragen religiöser Bildung und Erziehung 3 Theorie und Praxis des Religionsunterrichts

- 4.2 Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung kann die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen von dem Nachweis der für die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse (Latein oder Griechisch oder Hebräisch) abhängig gemacht werden.
- 4.3 Es gelten die Nummern 3.1 bis 3.4 der Allgemeinen Bestimmungen.
- 4.4 Die Studienordnung der Hochschule hat sicherzustellen, dass neben dem Leistungsnachweis oder dem qualifizierten Studiennachweis der Didaktik des Faches jeweils ein Leistungsnachweis oder qualifizierter Studiennachweis der Bereiche A, B und C gemäß Nummer 4.1 vorzulegen ist.

5 Lehramt für die Sekundarstufe II

- 5.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Biblische Theologie	1 Einleitung in das Alte und das Neue Testament 2 Biblische Hermeneutik und Religionsgeschichte

- B Historische Theologie
- 1 Epochen der Kirchengeschichte
- 2 Zentrale Themen der Kirchengeschichte im Längsschnitt
- C Systematische Theologie
- 1 Religion – Offenbarung – Glaube
- 2 Gott – Schöpfung – Heilsgeschichte
- 3 Das Heil in Jesus Christus und seine Vermittlung durch die Kirche
- 4 Der Mensch und seine sittliche Verantwortung
- D Praktische Theologie/Religionspädagogik einschließlich Didaktik der Katholischen Religionslehre
- 1 Liturgie und Dienste der Kirche
- 2 Rechtliche Strukturen der Kirche
- 3 Grundfragen religiöser Bildung und Erziehung
- 4 Theorie und Praxis des Religionsunterrichts

- 5.2 Voraussetzung für das Studium sind gemäß § 7 Abs. 4 Kenntnisse in Latein, Griechischkenntnis und Hebräischkenntnis sind erwünscht. Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung kann die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen von dem Nachweis der für die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse abhängig gemacht werden.

- 5.3 Es gelten die Nummern 4.1 bis 4.4 der Allgemeinen Bestimmungen.

- 5.4 Die Studienordnung der Hochschule hat sicherzustellen, dass neben dem Leistungsnachweis oder dem qualifizierten Studiennachweis der Didaktik des Faches jeweils ein Leistungsnachweis oder qualifizierter Studiennachweis der Bereiche A, B und C und ein weiterer Leistungsnachweis oder qualifizierter Studiennachweis nach Wahl der Studierenden aus den Bereichen C oder D gemäß Nummer 5.1 vorzulegen sind.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. September 2000

Die Ministerin
für Schule, Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Gabriele Behler

– GV. NRW. 2000 S. 647.

2122

Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des Heilberufsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften sowie zur Errichtung einer Psychotherapeutenkammer vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403)

In Artikel VI § 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „Interessen der“ das Wort „Psychologischen“ eingefügt.

– GV. NRW. 2000 S. 650.